



Einbruchdiebstahl und Raub von Geldwerten

Version 1/08

1. Versicherte Risiken

Versichert sind Schäden infolge von Einbruchdiebstahl und Raub, nicht aber einfacher Diebstahl, d.h. Diebstahl ohne Gewaltanwendung.

2. Versicherte Geldwerte

Versichert sind Geldwerte, d.h. Bargeld, Wertpapiere, Lunch-Checks, Sparhefte, Edelmetalle, Münzen, Medaillen, Edelsteine und Perlen sowie nicht entwertete Briefmarken und Schmucksachen, sofern sie dem Kanton gehören oder ihm anvertraut bzw. von ihm zur Verwahrung übernommen wurden.

Das blosses Aufbewahren privater Geldwerte in Amtsräumen ist kein Anvertrauen. Geldwerte des Personals und private Kassen sind nicht versichert (vgl. Merkblatt Sachschäden des Personals).

Nicht versichert ist der Diebstahl von Sachwerten wie Bürogeräte, Warenvorräte usw.

3. Deckungslimiten

Geldwerte sind bei Einbruchdiebstahl und Beraubung je nach Art der Aufbewahrung bis zu folgenden Höchstbeträgen versichert:

- Fr. 1'000'000 in alarmgeschützten Kassenschränken über 300 kg,
- Fr. 200'000 in nicht alarmgeschützten Kassenschränken über 300 kg,
- Fr. 50'000 in Kassenschränken von 100 - 300 kg und in Wandtresoren,
- Fr. 10'000 in andern abgeschlossenen Behältnissen.

Die Aufbewahrung in "andern abgeschlossenen Behältnissen" ist immer als Notlösung zu betrachten (§ 79 der Verordnung über die Finanzverwaltung und Weisung der Finanzdirektion für den Kassendienst, Handbuch Haushaltsführung, Dokumente 140 und 200).

Bei *Geldtransporten* gelten folgende Limiten:

- Fr. 100'000 beim Transport durch eine Person,
- Fr. 200'000 beim Transport durch eine Person unter Verwendung einer gesicherten Geldbotentasche oder durch zwei Personen ohne gesicherte Geldbotentasche, wobei keine Person mehr als Fr. 150'000 auf sich führen darf.

4. Mitversicherte Sachschäden und Kosten

Wenn beim Einbruch Geldwerte gestohlen wurden oder klare Indizien dafür vorliegen, dass dies versucht wurde (z.B. Beschädigung des Kassenschrankes), sind folgende Sachschäden und Kosten mitversichert:

- Gebäude- und Mobiliarbeschädigungen bis Fr. 50'000,
- die Kosten für die Entsorgung von Überresten versicherter Sachen, für Notmassnahmen (Notverglasungen usw.), für Schlossänderungen, für die Wiederherstellung von Akten, Geschäftsbüchern usw. sowie – im Fall von Beraubung – für persönliche Effekten, insgesamt höchstens Fr. 60'000.

5. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt Fr. 2'000.

6. Meldung des Schadens

Wenn der versicherte Schaden den Selbstbehalt übersteigt, ist er durch die Amtsstelle mit dem vollständig ausgefüllten Schadenformular unverzüglich dem Generalsekretariat der Finanzdirektion zu melden.

Die Belege für den Schaden sind sobald wie möglich nachzuliefern.